

32. 1. Ist derjenige, welcher im Auftrage und für Rechnung des Ausstellers Wechsel von deren Inhaber zu einem die Wechselsumme nicht erreichenden Preise erworben hat, berechtigt, im Konkurse des Acceptanten die Wechsel zum vollen Betrage für eigene Rechnung mit der Beschränkung zu liquidiren, daß er Anspruch auf eine Konkursdividende nur in Höhe seiner Forderung an den Aussteller erhebt?

2. Gilt dies auch in dem Falle, wenn die Wechsel von dem Gemeinschuldner nur aus Gefälligkeit gegen den Aussteller acceptiert waren?

3. Unzureichende Feststellung des Sachverhältnisses; mangelnde Ausübung des Fragerechtes.

I. Civilsenat. Urth. v. 3. März 1894 i. S. P. S. u. H. S. (Kl.) w. K. als Verwalter im Konkurse des K. (in Firma J. S.) (Bekl.)
Rep. I. 514/93.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger haben zum Konkurse des Franz K. (in Firma J. S.) unter anderem 47 394,55 M aus einer großen Zahl von Wechselaccepten des Gemeinschuldners mit der Erklärung angemeldet, daß, insoweit die auf diese Wechselforderungen entfallende Konkursdividende den Betrag von 5112 M übersteige, sie auf den Überrest zu Gunsten der Masse verzichten würden. Die Forderung ist von dem Konkursverwalter bestritten. P. und H. S. haben insofobesessen wider den Verwalter auf Feststellung mit einer ähnlichen Erklärung Klage erhoben. In der Berufungsinstanz haben Kläger beantragt, die angemeldeten Wechselforderungen mit der Maßgabe festzustellen, daß von der auf diese Forderung entfallenden Konkursdividende den Klägern nur ein Betrag von 5112 M auszusahlen sei. In der ersten und zweiten Instanz ist die Klage abgewiesen, auf die Revision der Kläger aber das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat es zunächst an der ihm obliegenden Ausübung der Fragepflicht fehlen lassen, um einen Thatbestand zu gewinnen, auf Grund dessen ein die Sache erledigendes

Urteil gefällt werden kann. Schon aus diesem formellen Grunde unterliegt das Berufungsurteil der Aufhebung.

1. Die Entscheidungsgründe beginnen mit dem Satze, die Kläger seien allerdings nicht nach Art. 36 B.O. als Inhaber der zur Feststellung angemeldeten Wechsel legitimiert. . . . Nach dem Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheiles sind die Kläger Inhaber der von ihnen spezifizierten Wechsel, welche sämtlich von dem Kaufmanne J. S. in Pencun ausgestellt und girirt sowie von dem Kreditar Franz K. acceptiert sind. Die Kläger haben sich in der Klage erboten, die Originalwechsel vorzulegen. Aus den Akten erhellt nicht, daß diese Vorlegung auch nur zur Prüfung, ob überhaupt formell korrekte Wechsel vorliegen, aus denen sich ein Anspruch ergibt, gefordert sei. Auch Abschriften der Wechsel sind weder bei den Akten noch sonst in Bezug genommen. Die „Spezifikation“ ist lediglich ein Verzeichnis von Daten und Summen, aus welchen eine Gesamtsumme von 47 394,55 *M* gezogen ist. Die Daten erstrecken sich über die Jahre 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893. Nach diesem Verzeichnisse handelt es sich um 48 Nummern. Die Revisionskläger haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte die angeblichen Originalwechsel vorgelegt. Dieselben tragen sämtlich als Aussteller den Namen J. S., sie sind alle von Pencun datiert und auf Franz K. in Pencun an die Order des Ausstellers gezogen. Die Verfalltage und die Wechselsummen stimmen mit den Tagen und Summen des mit der Klage übergebenen Verzeichnisses überein; nur der vom 1. Oktober 1887 datierte Wechsel über 1400 *M* hat als Verfalltag nicht den 10. April 1893, sondern den 1. April 1893. Die dem Reichsgerichte vorgelegten Wechsel sind aber sämtlich vom Aussteller in blanco girirt. Ist das richtig, so würden die Kläger allerdings nach Wechselrecht zur Klage legitimiert sein.

2. Die dem Reichsgerichte vorgelegten Wechsel sind sämtlich bei Louis S. in Stettin zahlbar gestellt und waren sämtlich verfallen, als das Oberlandesgericht das Berufungsurteil verkündete. Sind die dem Reichsgerichte vorgelegten Wechsel diejenigen, aus welchen die Klage erhoben ist, so würde es bei diesen der rechtzeitigen Protesterhebung bedurft haben, um den wechselmäßigen Anspruch aufrecht zu halten, bezw. zu begründen; derselbe mag nun gegen J. S. oder gegen Franz K. verfolgt werden. Eine Erörterung, ob solche Proteste er-

hoben sind, wäre veranlaßt gewesen, wenn die Vorlegung der Wechsel in der Vorinstanz gefordert worden wäre.

3. Nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Urtheiles haben die Kläger die Wechsel von dem damaligen Inhaber K. für 7500 *M* zurückgekauft. Demnächst hat Franz K. das Geschäft des J. S. mit dessen Firma gekauft. Bevor dieser Kauf vollzogen war, hat aber J. S. den Klägern, welche den Kauf im Auftrage und für Rechnung des J. S. geschlossen hatten, die 7500 *M* erstattet. Abweichend von dieser Feststellung behaupten die Kläger in der Berufungsinstanz, sie hätten die Wechsel am 3. März 1888 für 9000 *M* erworben, wovon sie 7500 *M* bar und 1500 *M* in Wechseln gegeben hätten. Bei der gefahrdrohenden Lage der Firma J. S. hätten sie sich aber davor zu schützen suchen müssen, für ihre Aufwendung nur die etwaige Konkursrate zu erlangen, und deswegen vor dem Erwerbe der Wechsel dem J. S. und F. K. erklärt, sie müßten wegen ihrer Aufwendungen gesichert sein, ihre Absicht müsse daher dahin gehen, die Wechsel für sich zu vollem Eigenthume zu erwerben und von dem durch den damaligen Inhaber der Wechsel J. K. auf sie zu übertragenden Wechselrechte soweit Gebrauch zu machen, als zu ihrer Befriedigung nötig sei. Hierzu sei auch der Betrag von 1500 *M* zu rechnen, welchen J. S. dem Paul S. für das Zustandbringen des damaligen Akkordes zugesichert habe, und eine anderweitige Kontoforderung, wegen welcher sie sich gleichfalls den Genannten gegenüber ausdrücklich vorbehalten hätten, Deckung in den Wechseln zu nehmen. Als später im Jahre 1890 die Firma auf F. K. übertragen sei, hätten beide Kontrahenten J. S. und F. K. in dem Überlassungsvertrage anerkannt, daß die Kläger im Falle des Konkurses der Firma J. S. berechtigt sein sollen, die Wechsel bis zu ihrer vollen Befriedigung wegen der 9000 *M* und ihres Kontoguthabens geltend zu machen.

Das Berufungsgericht hat unterlassen, die Kläger danach zu fragen, worin das anderweitige Kontoguthaben bestanden hat, auf wie hoch sich dasselbe bezifferte, wieviel die Kläger gezahlt erhalten haben, wie sie, soweit der Beklagte die thatsächlichen Angaben bestreitet, dieselben erweisen wollen, und danach eine thatsächliche Feststellung zu treffen, ob und wieviel die Kläger von J. S. zu fordern hatten. Dieser Feststellung bedurfte es, weil, die Begründung der klägerischen Wechselforderung vorausgesetzt, ohne sie eine Aburteilung

dessen, was sich als Einrede des Beklagten und als dagegen gerichtete Replik qualifiziert, nicht möglich ist.

4. Dasjenige, was der Berufungsrichter in den Gründen seines Urtheiles zur Rechtfertigung der Abweisung der Klage entwickelt, ist nicht geeignet, das Urtheil zu tragen. Der Berufungsrichter führt aus, daß, weil seiner Annahme nach Kläger die Wechsel im Auftrage und für Rechnung des S. eingelöst haben, sie aus diesem Rechtsgefchäfte nur einen Anspruch ex mandato gegen F. S., aber keinen Anspruch aus den Wechseln haben. Das ist rechtsirrtümlich. Haben die Kläger, wenn schon im Auftrage des S., in eigenem Namen die Wechsel von deren Inhaber erworben, indem sie ihm überdies aus eigenen Mitteln eine Abfindungssumme zahlten, so wurden sie Eigentümer der Wechsel. Waren die von dem Aussteller an eigene Order gezogenen Wechsel von demselben in blanco girirt, so waren die Kläger wechselfähig legitimirt, die Rechte aus denselben gegen den Acceptanten geltend zu machen, und ihre Wechselklage war an sich begründet, wenn sie die durch die Wechselforderung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hatten. In Frage kommen kann nur, ob dem Acceptanten, jetzt dem Konkursverwalter, Einreden gegen diesen wechselfähigen Anspruch zustehen.

Der Beklagte hatte behauptet, daß auf seiten des Gemeinschuldners nur Gefälligkeitsaccepte vorgelegen haben, und daß der Aussteller ihm gegenüber verpflichtet gewesen sei, die Wechsel bei Verfall einzulösen. Wenn nun auch der Berufungsrichter ohne Gesetzesverletzung angenommen hat, dies sei in der Berufungsinstanz nicht mehr bestritten, so würde doch daraus allein dem Beklagten keine Einrede zustehen, sofern die Kläger, als sie die Wechsel im Auftrage des Ausstellers, aber im eigenen Namen und unter Aufwendung ihrer Mittel erwarben, nicht wußten, daß Gefälligkeitsaccepte vorlagen. Wußten sie es nicht, so würde ihnen, wenn sie im Laufe des Prozesses dies Verhältnis erfuhren, eine Einrede des Beklagten zwar dann entgegenstehen, wenn sie kein eigenes Interesse an der Verfolgung des Wechselanspruches gegen den Acceptanten hatten. Das Berufungsurteil stellt aber weder das eine noch das andere fest.

Daraus allein, daß sie die Wechsel für Rechnung von F. S. erworben haben, folgt nicht, daß sie die Wechsel in dem vorliegenden Konkurse auch für Rechnung von F. S. verfolgen, wenn ihnen noch

unbefriedigte Ansprüche an F. S. zustehen, zumal wenn zwischen ihnen und S. bei Annahme des Auftrages ausgemacht war, daß sie berechtigt sein sollten, wegen ihrer Forderungen an F. S. die Wechsel in voller Höhe bis zur Befriedigung ihrer Auslagen geltend zu machen.

Mit Unrecht sieht das Berufungsgericht ein solches Abkommen für rechtsunwirksam an. Dasselbe begründet keineswegs bloß ein Retentionsrecht der Kläger an dem von ihnen erworbenen Papiere. Der Beklagte hätte ja den Klägern an den Wechselforderungen, wenn sie dieselben in seinem Namen erworben hätten, zu ihrer Sicherung wegen ihrer Auslagen und sonstigen Forderungen ein Pfandrecht bestellen oder ihnen die Wechsel als Eigentum in securitatem übertragen können. In diesem Falle würde F. S. nichts dagegen haben einwenden können, wenn die Kläger die Wechselforderungen gegen den Acceptanten oder in dessen Konkurse bis dahin verfolgten, daß sie wegen ihrer Auslagen und sonstigen Forderungen an F. S. befriedigt wären. Umsoweniger wäre der Acceptant oder der Beklagte berechtigt, hiergegen etwas einzuwenden. Nun braucht man gar nicht auf Artt. 378. 374 H.G.B. zurückzugehen, um ein Pfandrecht, welches die Kläger zur Verfolgung der Wechsel zu ihrem Nominalbetrage auch im Konkurse des Acceptanten bis zur Befriedigung ihrer Auslagen befugte, darzulegen. Jenes von den Klägern behauptete Abkommen allein genügte, um ihnen das Recht zuzusprechen, die Wechsel, welche ihnen gehören, solange sie noch etwas an F. S. zu fordern haben, wegen dieser Forderungen, und bis sie deshalb befriedigt sind, in dem R.'schen Konkurse zu verfolgen.

Ganz anders würde die Sache dann liegen, wenn es wahr wäre, was der erste Richter angenommen hat, daß die Kläger eine Forderung an F. S. nicht mehr haben, wenn das von den Klägern behauptete Abkommen nicht getroffen war, und wenn ihnen das, was sie für Rechnung des F. S. aufgewendet hatten, um die Wechsel zu erwerben, von diesem erstattet war. Denn dann würden sie, wenn sie sich nicht einer Unredlichkeit schuldig machen wollten, die Wechsel ohne eigenes Interesse nur für Rechnung des F. S. einziehen können, welchem der Acceptant nichts schuldet. Dann stände ihnen also die *exceptio doli* entgegen.

Darum bedarf es einer Erörterung und Feststellung des Rechts-

und Rechnungsverhältnisses, wie es zwischen den Klägern und J. S. besteht und bestand.

5. Was das Berufungsurteil über die Ungültigkeit eines für den Fall des Konkurses von J. S. zwischen den Klägern und J. S. getroffenen Abkommens ausführt, ist gegenstandslos, da es sich hier nicht um den Konkurs von J. S., sondern um den Konkurs von Franz K. handelt. Daß Franz K., der Acceptant der Wechsel, inzwischen Inhaber der Handlung geworden ist, welche zur Zeit, als das Abkommen getroffen wurde, von dem Aussteller J. S. und der gleichnamigen Firma betrieben wurde, kann nicht bewirken, daß der Inhalt jenes Abkommens und seine angebliche Ungültigkeit nun auf diesen Konkurs bezogen werden. Daß sich J. S. für seine Person im Konkurse befindet, davon ist nirgends die Rede. Das würde auch ganz unerheblich sein, da hier Rechte gegen J. S. nicht verfolgt werden.“ . . .